

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BB.2022.24

Verfügung vom 13. Juli 2022

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Daniel Kipfer Fasciati, als Einzelrichter,
Gerichtsschreiber Martin Eckner

Parteien

Rechtsanwalt A., vertreten durch Rechtsanwalt An-
dreas Keller,

Beschwerdeführer

gegen

**OBERGERICHT DES KANTONS AARGAU, Strafge-
richt, 1. Kammer,**

Beschwerdegegner

Gegenstand

Entschädigung der amtlichen Verteidigung
(Art. 135 Abs. 3 StPO)

Sachverhalt:

- A.** Rechtsanwalt A. war der amtliche Verteidiger von B. Das Obergericht des Kantons Aargau, Strafgericht, 1. Kammer (nachfolgend «Obergericht»), verurteilte mit Urteil SST.2021.62 vom 24. Januar 2022 B. wegen einer sexuellen Handlung mit einem Kind (Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) und Schändung (Art. 191 StGB) zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 16 Monaten, bei einer Probezeit von 3 Jahren und zu einer Busse von Fr. 3'000.--. Es wurde ihm die Weisung erteilt, sich während der Probezeit einer ambulanten Psychotherapie zu unterziehen. Das Obergericht entschädigte den amtlichen Verteidiger für das Berufungsverfahren mit Fr. 4'825.-- (Dispositiv Ziffer 6.2, 1. Absatz). Dessen Honorarnote vom 24. Januar 2022 wies einen Aufwand von Fr. 8'092.70 aus (act. 1.3).
- B.** Rechtsanwalt A. liess am 7. März 2022 Honorarbeschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (act. 1). Er beantragt:
1. Ziff. 6.2 des Urteils des Obergerichts des Kantons Aargau vom 24. Januar 2022 (SST.2021.62) sei aufzuheben.
 2. Ziff. 6.2 des Urteils des Obergerichts des Kantons Aargau vom 24. Januar 2022 sei wie folgt neu zu fassen:
Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger für das obergerichtliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 7'876.70 (inkl. Auslagen und MwSt.) auszurichten.
 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Obergericht liess sich am 10. März 2022 vernehmen und hielt an der zugesprochenen Entschädigung fest (act. 3). Für den Fall, dass das Bundesstrafgericht die Beschwerde (teilweise) gutheissen sollte, ersucht es um reformatorischen Entscheid. Der Beschwerdeführer reichte am 23. März 2022 seine Beschwerdereplik ein (act. 5). Er hält an den gestellten Anträgen fest. Die Beschwerdekammer lud das Obergericht am 24. März 2022 zur Beschwerdeduplik ein (act. 6), ohne dass in der Folge eine solche einging.

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1.
 - 1.1 Gegen den Entschädigungsentscheid durch eine kantonale Berufungs- oder Beschwerdeinstanz kann die amtliche Verteidigung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erheben (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO i.V.m. Art. 35 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 StBOG; BGE 143 IV 40 E. 3.2.2; 141 IV 187 E. 1.2). Die amtliche Verteidigung zählt nicht zu den Verfahrensparteien (Art. 104 Abs. 1 StPO). Ihre Rechtsmittellegitimation ergibt sich aus Art. 135 Abs. 3 StPO. Sie muss deshalb in eigenem Namen Beschwerde führen (BGE 140 IV 213 E. 1.4; 139 IV 199 E. 5.6 S. 204). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist für die Beschwerde beginnt mit der Eröffnung des schriftlich begründeten Entscheids (BGE 143 IV 40 E. 3.4.4).
 - 1.2 Der Beschwerdeführer erhielt von der Vorinstanz als amtlicher Verteidiger eine tiefere Entschädigung zugesprochen, als er beantragt hatte. Er ist zur vorliegenden Beschwerde legitimiert. Auf die auch frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.
 - 1.3 Der Streitwert des vorliegenden Verfahrens besteht in der Differenz zwischen der im Urteil des Obergerichts SST.2021.62 vom 24. Januar 2022 zugesprochenen Fr. 4'825.-- und der in der Beschwerde beantragten von Fr. 7'876.70. Er beträgt somit Fr. 3'051.70. Bleibt der Streitwert unter der gesetzlichen Grenze von Fr. 5'000.--, ist die Beschwerde durch den Einzelrichter zu beurteilen (Art. 395 lit. b StPO und Art. 38 StBOG).
2. Die Strafkammer des Obergerichts beantragt, dass der Verurteilte als vom Ausgang des Verfahrens betroffene Partei beigeladen werde. Denn er sei dem Staat für einen Teil der Entschädigung des amtlichen Verteidigers im Berufungsverfahren rückzahlungspflichtig. Beizuladen sei auch die Aargauer Staatsanwaltschaft. Denn die Strafkammer als Berufungsgericht könne eine im erstinstanzlichen Verfahren zugesprochene Parteientschädigung nur dann überprüfen, wenn diese von der Staatsanwaltschaft mit Berufung angefochten worden ist. Mithin vertrete die Staatsanwaltschaft diesbezüglich die Interessen des Staates, weshalb ihr auch im Verfahren vor Bundesstrafgericht Parteistellung einzuräumen sei (act. 3).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 StPO). Da der amtliche Verteidiger in seinen eigenen Interessen betroffen ist, ist er allein beschwerdelegitimiert (SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 135 StPO N. 5). Den anderen Parteien des Berufungsverfahrens steht das Rechtsmittel in der Sache offen (vgl. LIEBER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 135 StPO N. 15–15c). Damit ist die gewünschte Beiladung rechtlich nicht möglich. Die Vorinstanz wäre auch nicht legitimiert, Anträge für Parteien des Strafverfahrens zu stellen. Die Anträge sind abzuweisen.

3.

3.1 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nach dem notwendigen Aufwand und wird im Einzelnen bestimmt durch den Anwaltstarif des Bundes oder des Kantons, in dem das Strafverfahren durchgeführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Für den Kanton Aargau gilt das Dekret des Grossen Rates über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 (AnwT/AG; SAR 291.150). Gemäss § 9 Abs. 1 AnwT/AG bemisst sich die Entschädigung nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwaltes. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird auf Grund einer Rechnung des Anwaltes festgesetzt (§ 12 Abs. 2 AnwT/AG). Bei der amtlichen Verteidigung beträgt der Stundenansatz in der Regel Fr. 200.– und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 180.– reduziert werden (§ 9 Abs. 3^{bis} AnwT/AG). Neben der Entschädigung sind dem Anwalt sämtliche notwendigen Auslagen (Gerichts- und Betreuungskosten, Vorschüsse, Reisespesen, Porti, Telefon-, Telex- und Telefaxgebühren, Kopien usw.) zu ersetzen. Die Entscheidbehörde kann für den Auslagenersatz eine Pauschale festsetzen (§ 13 Abs. 1 AnwT/AG).

3.2 Nach der verfassungsrechtlichen Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 BV umfasst der Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten von Bedeutung ist. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht gemäss Art. 29 Abs. 3 BV vielmehr einzig, soweit es zur Wahrung der Rechte notwendig ist. Der Begriff der Notwendigkeit bestimmt nicht nur den qualitativen Anspruch (die Bestellung eines Rechtsbeistands), sondern auch den quantitativen (sprich den Umfang der Vergütung). Entschädigungspflichtig sind jene Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Verfahren stehen und notwendig und verhältnismässig sind. Nur in diesem Umfang lässt es sich rechtfertigen, die Kosten der Staatskasse und qua Rückzahlungsverpflichtung der beschuldigten Person aufzuerlegen. Allerdings muss das Honorar so festgesetzt werden, dass der unentgeltlichen Rechtsvertretung ein Handlungsspielraum verbleibt und das Mandat wirksam ausgeübt

werden kann (vgl. BGE 141 I 124 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 1B_96/2011 vom 6. Juni 2011 E. 2.2; 6B_856/2009 vom 9. November 2009 E. 4.2; 6B_130/2007 vom 11. Oktober 2007 E. 3.2.5).

- 3.3** Den Kantonen steht bei der Bemessung des Honorars des amtlichen Anwalts ein weiter Ermessensspielraum zu. Es ist Sache der kantonalen Behörde, die Angemessenheit anwaltlicher Bemühungen zu beurteilen. Das Bundesgericht (oder Bundesstrafgericht) greift nur ein, wenn sie ihr Ermessen klarerweise überschritten oder missbraucht hat oder wenn die Festsetzung des Honorars ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Anwalt geleisteten Diensten steht und in krasser Weise gegen das Gerechtigkeitsgefühl verstösst (BGE 141 I 124 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1278/2020 vom 27. August 2021 E. 6.3.2; 6B_950/2020 vom 25. November 2020 E. 2.3.2; 6B_1115/2019 vom 3. Dezember 2019 E. 4.3).

Ermessensmissbrauch liegt vor, wenn das Ermessen nach unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Gesichtspunkten betätigt wird oder allgemeine Rechtsprinzipien verletzt werden (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N. 434). Willkür in der Rechtsanwendung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft; dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht; zudem ist erforderlich, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (BGE 144 III 368 E. 3.1; 142 V 513 E. 4.2; 140 III 167 E. 2.1).

4.

- 4.1** Der amtliche Verteidiger beschreibt in seiner Kostennote vom 24. Januar 2022 (act. 1.3) auf gut 2 Seiten seine Leistungen vom 28. Oktober 2020 bis 24. Januar 2022. Er stellt dabei in der Regel pro Tag chronologisch die Art der Tätigkeit und den Zeitaufwand dar. Die Honorarnote weist insgesamt einen Aufwand von 35.20 Stunden aus, zu einem Ansatz von Fr. 200.-- pro Stunde. Zusammen mit den Auslagen und der Mehrwertsteuer ergibt dies Fr. 8'092.70.

- 4.2** Das Obergericht begründet seine Kürzung des Honorars der amtlichen Verteidigung im Urteil vom 24. Januar 2022 (Fr. 4'825.-- statt Fr. 8'092.70) auf gut 3 Seiten. Es geht im Beschwerdeverfahren auf die Darlegungen in der Beschwerdeschrift (act. 1) nicht näher ein. Es entspricht nicht Sinn und Zweck eines Beschwerdeverfahrens, wenn sich die Beschwerdeinstanz mit

Einzelpositionen einer Anwaltsrechnung und deren entsprechenden Begründungen auseinandersetzen muss, die in dieser Form bei der Vorinstanz gar kein Thema waren.

Das Obergericht verwendet zur Begründung seiner Entschädigung pauschalisierte Begründungselemente, die eine Entschädigung des amtlichen Verteidigers festsetzen, ohne dass sie die konkrete Höhe eingrenzen oder determinieren, nämlich:

- es lägen keine besonders schwierigen Fragen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht vor und die Akten seien weitgehend bekannt;
- der Umfang einer Bemühung sei nicht als notwendig im Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren zu qualifizieren;
- im Plädoyer sei im Wesentlichen neu ein Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts erfolgt und ein prägnantes Schlussplädoyer mit einer Rekapitulation gehalten, weshalb der notwendige und verhältnismässige Aufwand entsprechend geringer ausfalle;
- es liege Aufwand für soziale Betreuung vor;
- es sei auf «Erfahrungswerte» des Obergerichts abzustellen.

Eine wie vorliegend sehr starke Kürzung erfordert eine grössere Bestimmtheit der Begründung. Die Art der obergerichtlichen Begründung erschwert oder verhindert auch eine Nachprüfung durch die Rechtsmittelinstanz.

Das Obergericht ist damit vorliegend angesichts der starken Kürzung (rund 40%) seiner Begründungspflicht nicht nachgekommen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2020.79 vom 28. Juni 2022 E. 5.6; zur Begründungsdichte BB.2020.5 vom 5. Februar 2020 E. 3.10) und hat so den aus dem rechtlichen Gehör fliessenden Begründungsanspruch verletzt. Dies führt zur Aufhebung der Dispositiv Ziffer 6.2, 1. Absatz, des Urteils SST.2021.62 des Obergerichts des Kantons Aargau vom 24. Januar 2022.

- 4.3** Vorliegend hat das Obergericht sein Ermessen missbräuchlich ausgeübt: Das Obergericht bemisst seine Entschädigung unter Verweis auf und Berücksichtigung der besten «Vertrautheit aus dem erstinstanzlichen Verfahren» des Verteidigers mit dem Fall und weist auf den dortigen Entschädigungsbetrag hin. Dazu fand die Beschwerdekammer bereits Worte der Sorge und Mahnung (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2020.165 vom 28. Juni 2022 E. 4). Dazu gehören auch die Erwägungen, es sei an den erstinstanzlichen Anträgen oder an der Verteidigungsstrategie festgehalten worden oder es hätte auf den Ausführungen vor Vorinstanz aufgebaut werden können – entsprechend geringer falle der notwendige Aufwand auch unter Berücksichtigung einer nochmaligen Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Urteil aus (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts

BB.2020.165 vom 28. Juni 2022 E. 5.2 und die nachfolgende Erwägung 4.4.4).

Jedem Berufungsverfahren geht ein erstinstanzliches Verfahren voraus. Der dortige Aufwand oder die dortige Entschädigung sind keine tauglichen Kriterien, um im Einzelfall die Entschädigung des amtlichen Verteidigers im Berufungsverfahren vor der Strafkammer des Obergerichts allgemein zu begründen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2021.243 vom 4. Juli 2022 E. 4.3). Die Strafkammer kann die vorinstanzliche Entschädigung nicht heranziehen, um Aufwand aus ihrem Verfahren zu entschädigen oder pauschaliert als unnötig zu bezeichnen. Lässt sie sich dennoch davon leiten, so übt sie ihr Ermessen anhand von sachfremden Kriterien aus. Die Frage ist hier einzig, ob ein Anwalt, eine Anwältin vor Obergericht Aufwendungen in Rechnung stellt, die nicht nötig gewesen wären, weil die Verteidigung die Sache bereits kannte. Nur weil ein Anwalt, eine Anwältin bereits im erstinstanzlichen Verfahren tätig war, heisst das nicht – wovon das Obergericht implizit auszugehen scheint – dass er oder sie im zweitinstanzlichen Verfahren unnötigen Aufwand produziert und in Rechnung stellt. Oder mit anderen Worten: Die Frage ist nur, ob der für das Berufungsverfahren in Rechnung gestellte Aufwand für das Berufungsverfahren notwendig und angemessen ist vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Verteidigung die Sache bereits von der ersten Instanz her kennt. Der Hinweis des Obergerichts darauf, dass der Anwalt, die Anwältin bereits vor erster Instanz im Verfahren tätig gewesen und dort gut entschädigt worden sei, stellt für sich selbst keine Antwort auf die oben gestellte Frage dar (vgl. auch Beschluss der Beschwerdekammer BB.2019.269 vom 5. Februar 2020 E. 3.5).

Das Obergericht hat damit das Honorar des amtlichen Verteidigers nicht nach sachgerechten Kriterien bemessen. Dieser Ermessensmissbrauch stellt eine Rechtsverletzung dar (vgl. obige Erwägung 3.3). Da der Einfluss dieser Kriterien auf die Honorarfestsetzung nicht klar ist, kann ihr Einfluss nicht eingehegt werden. Damit ist Dispositiv Ziffer 6.2, 1. Absatz, des Urteils SST.2021.62 des Obergerichts des Kantons Aargau vom 24. Januar 2022 aufzuheben.

- 4.4** Somit ist die Sache zu neuer Beurteilung an das Obergericht zurückzuweisen. Für den neuen Entscheid des Obergerichts sind die Erwägungen aus den bisherigen Honorarbeschwerdeverfahren massgeblich. Die Entschädigung und ihre Begründung respektiert die Bedeutung des Individualanspruchs von Beschuldigten auf wirksame Verteidigung und die Rolle von amtlichen Verteidigern für die Rechtspflege.

4.4.1 Um nicht in Ermessensmissbrauch zu verfallen, ist die Entschädigung nach sachgerechten Kriterien zu bemessen (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2020.69 vom 28. Juni 2022 E. 5.2; BB.2020.79 vom 28. Juni 2022 E. 4.2; BB.2020.165 vom 28. Juni 2022 E. 5.2; BB.2020.202 vom 30. Juni 2022 E. 4.4; BB.2021.38 vom 28. Juni 2022 E. 5.2–5.4).

4.4.2 Hielte das Obergericht an einer deutlichen Kürzung fest, so wäre dafür vorliegend eine hohe Begründungsdichte erforderlich.

Das Obergericht muss sich mit den konkreten Argumenten des Verteidigers (auch solchen in Honorarbeschwerdeschriften) und mit dem konkreten Aufwand gegliedert nach Verfahrensschritten auseinandersetzen (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2020.69 vom 28. Juni 2022 E. 4.4; BB.2020.79 vom 28. Juni 2022 E. 3.4; BB.2020.165 vom 28. Juni 2022 E. 5.3 und 6.4; BB.2020.202 vom 30. Juni 2022 E. 4.5, BB.2021.243 vom 4. Juli 2022 E. 4.3). Das Obergericht wird bei starken Kürzungen nicht umhin kommen, sich mit jeder Honorarposition, die es kürzt, einzeln auseinanderzusetzen wie auch konkret mit den spezifischen Eigenheiten des Verfahrens, die einen Einfluss auf die anwaltschaftlichen Aufwendungen haben mussten. Mit einer erhöhten Begründungsdichte vertragen sich pauschalisierte Begründungselemente nicht, die eine Entschädigung des amtlichen Verteidigers festsetzen, ohne dass sie die konkrete Höhe eingrenzen oder determinieren (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2020.79 vom 28. Juni 2022 E. 5.6; zur Begründungsdichte BB.2020.5 vom 5. Februar 2020 E. 3.10). Ob ein Aufwand klar überhöht ist, muss für die Rechtsmittelinstanz entweder ohne viele Worte offensichtlich sein oder sich als Resultat der Begründungen zu jeder Honorarposition ergeben, um von der Rechtsmittelinstanz überprüfbar zu sein; es kann nicht apodiktisch festgestellt oder mit Bezug auf in der Sache nicht nachprüfbare obergerichtliche Erfahrungen postuliert werden.

4.4.3 Allfällige Unklarheiten bei Honorarnoten können vom Obergericht auch anlässlich der Verhandlung (an welcher die Honorarnote nach Aargauer Praxis einzureichen ist) oder nachträglich durch Nachfrage beim Verteidiger geklärt werden. Es entspricht nicht Sinn und Zweck eines Beschwerdeverfahrens, wenn sich die Beschwerdeinstanz mit Einzelpositionen einer Anwaltsrechnung und deren entsprechenden Begründungen auseinandersetzen muss, die in dieser Form bei der Vorinstanz gar kein Thema waren (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2020.69 vom 28. Juni 2022 E. 4.2; BB.2020.79 vom 28. Juni 2022 E. 3.2).

4.4.4 Es ist zu vermeiden, angemessenen Aufwand des amtlichen Verteidigers nach Jahren ins erstinstanzliche Verfahren zu verweisen und es sollte dies nicht regelmässig geschehen (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts

BB.2020.69 vom 28. Juni 2022 E. 6.3; BB.2020.79 vom 28. Juni 2022 E. 5.3; BB.2020.165 vom 28. Juni 2022 E. 6.5). Das Obergericht ist massgeblich an der Schnittstelle zu den Bezirksgerichten beteiligt. Aufwand der Verteidigung darf solange nicht ins bezirksgerichtliche Verfahren verwiesen werden (oder allenfalls gar zwischen Tisch und Stuhl fallen), bis sichergestellt ist, dass die Aargauer Gerichte die gleichen Abgrenzungsregeln gleich anwenden und sie den amtlichen Verteidigern klar und nachvollziehbar bekanntgemacht sind.

- 4.4.5** Pauschale Hinweise auf «Wiederholungen» sind für eine Rechtsmittelinstanz keine überprüfbaren Begründungselemente. Wiederholungen per se können angemessen, angebracht und sogar erforderlich sein und schliessen eine Entschädigung nicht *a priori* aus (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2020.69 vom 28. Juni 2022 E. 6.5.3 und 6.5.4; BB.2020.79 vom 28. Juni 2022 E. 5.6; BB.2020.165 vom 28. Juni 2022 E. 6.8.3 und 6.9.3; BB.2021.38 vom 28. Juni 2022 E. 5.2, 5.4).
- 4.4.6** Führt das Obergericht ein schriftliches *und* mündliches Berufungsverfahren durch, so kann der Aufwand zur Vorbereitung des Plädoyers nicht einfach mit allgemeinem Hinweis auf die schriftlichen Eingaben gekürzt werden (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2020.69 vom 28. Juni 2022 E. 6.73; BB.2020.79 vom 28. Juni 2022 E. 5.8). Ad-hoc-Befragungen an Verhandlungen erfordern zudem eher mehr als weniger Vorbereitungsaufwand (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2020.165 vom 28. Juni 2022 E. 6.10.3).
- 4.4.7** Bei der Bemessung des Honorars der amtlichen Verteidigung ist die verstrichene Zeit zwischen den Verfahrensschritten angemessen und nachvollziehbar zu berücksichtigen. Sie kann auch zusätzlichen Besprechungsaufwand nach sich ziehen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2020.165 vom 28. Juni 2022 E. 4.2.2 und 6.10.3).
- 4.4.8** Bei der Bemessung des Honorars der amtlichen Verteidigung ist das Prozessrisiko, namentlich in Form der ausgesprochenen und drohenden Sanktionen, angemessen zu berücksichtigen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2020.165 vom 28. Juni 2022 E. 4.2.3).
- 4.5** Zusammenfassend hat das Obergericht die Entschädigung des amtlichen Verteidigers nach Kriterien bemessen, die nicht sachgerecht sind. Diese Rechtsverletzung kann nicht eingegrenzt werden. Dass die verwendeten pauschalisierten Begründungselemente dem Obergericht erlauben, die Entschädigung des amtlichen Verteidigers festzusetzen, ohne dass sie die konkrete Höhe eingrenzen oder determinieren, verletzt bei einer so starken Kür-

zung auch seine Begründungspflicht. Damit ist Dispositiv Ziffer 6.2, 1. Absatz, des Urteils SST.2021.62 des Obergerichts des Kantons Aargau vom 24. Januar 2022 aufzuheben und das Verfahren zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägung 4.4 an das Obergericht zurückzuweisen.

5.

5.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben.

5.2 Der obsiegende amtliche Verteidiger hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

Es rechtfertigt sich, dem amtlichen Verteidiger im Strafverfahren beim Obsiegen in einer Beschwerde betreffend sein Honorar grundsätzlich eine Parteientschädigung zuzusprechen (BGE 125 II 518 E 5b S. 520). Der um sein Honorar streitende amtliche Rechtsvertreter nimmt nicht bloss persönliche Interessen wahr, sondern vertritt seinen Anspruch auf eine Entschädigung für die Erfüllung einer beruflichen Aufgabe, die er im Rahmen eines öffentlichrechtlichen Auftragsverhältnisses verrichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts steht ihm für diese Interessenwahrung sowohl im bundesgerichtlichen als auch im kantonalen Beschwerdeverfahren, im Rahmen des erforderlichen Aufwandes und nach Massgabe seines Obsiegens, eine Parteientschädigung zu (Urteil des Bundesgerichts 6B_439/2012 vom 2. Oktober 2012 E. 2).

In seiner Kostennote vom 23. März 2022 (act. 5.1) macht der amtliche Verteidiger für das Beschwerdeverfahren einen Aufwand von Fr. 2'236.80 geltend, was vorliegend als noch angemessen erscheint. Das Obergericht des Kantons Aargau ist zu verpflichten, Rechtsanwalt A. für das vorliegende Honorarbeschwerdeverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'236.80 (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu bezahlen (vgl. Art. 10 und 12 Abs. 1 und 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; BStKR, SR 173.713.162).

Demnach verfügt der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Dispositiv Ziffer 6.2, 1. Absatz, des Urteils SST.2021.62 des Obergerichts des Kantons Aargau vom 24. Januar 2022 wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Obergericht des Kantons Aargau zurückgewiesen, damit es über das Honorar des amtlichen Verteidigers im Berufungsverfahren SST.2021.62 im Sinne der Erwägung 4.4 neu entscheide.
3. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.
4. Das Obergericht des Kantons Aargau wird verpflichtet, Rechtsanwalt A. eine Prozessentschädigung von Fr. 2'236.80 zu bezahlen.

Bellinzona, 13. Juli 2022

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Andreas Keller
- Obergericht des Kantons Aargau, Strafgericht, 1. Kammer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben (vgl. Art. 79 BGG; SR 173.110).